

Lauschaer Zeitung.



Amtsblatt der Stadt Lauscha



Nr. 06

Freitag, 10. Juni 2005

16. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

1. Amtlicher Teil

- 1.1 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lauscha
- 1.2 Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften

2. Nichtamtlicher Teil

- 2.1 Informationen der Stadtverwaltung

3. Öffentlicher Teil

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Lauscha

Im Ergebnis einer Beratung der Bürgermeister mit dem Kommunalamt im Landratsamt Sonneberg wurden Hinweise für die Bekanntmachung von Satzungen im Amtsblatt einer Gemeinde bzw. Stadtverwaltung gemäß § 2 Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBeKVO) gegeben.

Um der derzeitigen Rechtsprechung Genüge zu tun, werden durch die Stadt Lauscha die folgenden drei Satzungen im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Lauscha „Lauschaer Zeitung“ neu- oder ersatzbekanntgemacht (Seite 1 - 8).

SATZUNG

der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauscha

– Feuerwehrsatzung –

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) und der §§ 2, 3 und 10 ff des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 23) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227) i.V m. §§ 1, 3 bis 5 sowie 10 ff. der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13. August 1992 (GVBl. S. 456) erlässt die Stadt Lauscha folgende Satzung:

§ 1

Rechtsform, Bezeichnung

- (1) Die Stadt Lauscha unterhält eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung. Sie führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Lauscha“.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lauscha besteht aus der „Ortsteilfeuerwehr Lauscha“ und der „Ortsteilfeuerwehr Ernstthal“. Die Stadtteilwehren bestehen innerhalb der Feuerwehr Stadt Lauscha in ihrer Organisation als selbständige Feuerwehreinheiten, welche dem Stadtbrandinspektor unterstellt sind. Die Feuerwehr des Stadtteiles Ernstthal führt laut Feuerwehr-Organisationsverordnung § 1 Abs. 3 als Zusatznahmen den Namen des Ortsteiles „OT Ernstthal“. Die Feuerwehrangehörigen tragen auf der Uniform ein Ärmelabzeichen

Die nächste Ausgabe der
Lauschaer Zeitung

erscheint am 8. Juli 2005.

Redaktionsschluss ist der 29. Juni 2005.

mit dem Wappen des jeweiligen Ortsteiles, und dem Schriftzug „Freiwillige Feuerwehr, „Name des Ortsteiles“ Stadt Lauscha“. Die Kennzeichnung der Fahrzeuge erfolgt sinngemäß.

- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2

Aufgaben und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen alle Angelegenheiten im abwehrenden Brandschutz, in der allgemeinen und technischen Unfallhilfe, die sich aus der Vorbeugung oder der Abwehr erkennbarer, auftretender Gefahren ergeben, sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThBKG, ferner die Sicherheitswachen nach § 34 ThBKG.
- (2) Die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr sind insbesondere:
- die Rettung von Menschen und Sachen aus Gefahrensituationen,
 - die Bekämpfung von Schadensfeuer,
 - die Hilfeleistung bei Unglücksfällen,
 - die Beseitigung öffentlicher Notstände, die durch Schadens- oder Naturereignisse eingetreten sind,
 - die Mitwirkung im Katastrophenschutz neben anderen Verbänden und Hilfsdiensten,
 - die Gestellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen auf Anforderung Dritter und
 - die Beratung im vorbeugenden Brandschutz.
- (3) Darüber hinaus kann die Freiwillige Feuerwehr auf Anforderung Dritter und mit der Verpflichtung zur Kostenerstattung für sonstige Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird und die Voraussetzungen für diese Leistungen gegeben sind. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch auf diese Leistungen. Näheres regelt eine Gebührensatzung für den Einsatz von Personal, Technik und Gerätschaften der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauscha.
- (4) Die Freiwillige Feuerwehr unterstützt durch öffentliche Maßnahmen die Pflichten des Einzelnen für den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vorzubeugen und mit seinen eigenen Mitteln zunächst einen Schaden von sich und anderen abzuwenden.

§ 3

Gliederung und Stellung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lauscha gliedert sich in:
- a) Einsatzabteilung der „Ortsteilfeuerwehr Lauscha“ und „Ortsteilfeuerwehr Ernstthal“
 - b) Alters- und Ehrenabteilung der „Ortsteilfeuerwehr Lauscha“ und „Ortsteilfeuerwehr Ernstthal“
 - c) Jugendfeuerwehr der „Ortsteilfeuerwehr Lauscha Stadt“ und „Ortsteilfeuerwehr Ernstthal“.
- (2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind freiwillig und ehrenamtlich im Dienste der Stadt Lauscha oder eines Brandschutzverbandes tätig.

§ 4

Einsatzleitung

- (1) Bei allen Brandeinsätzen und Einsätzen der allgemeinen Hilfeleistung auf dem Territorium der Stadt Lauscha hat der Bürgermeister oder als dessen Beauftragter der Stadtbrandinspektor, die Wehrführer, deren Stellvertreter oder die Zugführer die Einsatzleitung. Weiterhin gilt für die Einsatzleitung § 25 Abs. 1 Punkt 2 und 3 sowie Abs. 2 und 3 ThBKG. Dem Stadtbrandinspektor obliegt die Leitung der Feuerwehr Lauscha, unbeschadet der sonstigen Selbständigkeit der Ortsteilfeuerwehren.
- (2) Beim Einsatz beider Einsatzabteilungen bilden die Wehrführer und der Stadtbrandinspektor unter dessen Führung die Einsatzleitung. Die

Führung bleibt in der Hand des jeweils örtlich zuständigen Wehrführers oder Stellvertreters in Verbindung mit dem Stadtbrandinspektor bei dessen Eintreffen am Einsatzort. Ist der Wehrführer oder Stellvertreter der betreffenden Wehr nicht vor Ort, übernimmt der Stadtbrandinspektor bei seinem Eintreffen am Einsatzort die Leitung des Einsatzes zusammen mit dem bis dahin führenden Gruppenführer.

- (3) Ist der Wehrführer einer Einsatzabteilung und der Stadtbrandinspektor nicht vor Ort, so ist der Wehrführer der anderen Einsatzabteilung gegenüber den Führern und Unterführern beider Einsatzabteilungen weisungsberechtigt.

§ 5

Persönliche Ausrüstung und Anzeigepflicht bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Lauscha Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor über den Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
 - Verlust oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung
 - Störung, Ausfall oder Verluste an technischem Gerät und an Fahrzeugen.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Lauscha in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 1 die Meldung an den Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt weiterzuleiten.

§ 6

Zusammensetzung und Aufnahme in die Einsatzabteilungen

- (1) Die Einsatzabteilungen setzen sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr im Zuständigkeitsbereich der Stadt Lauscha. Aktive Angehörige sind alle Personen, die Aufgaben nach § 2 dieser Satzung übernehmen.
- (2) Als aktive Angehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Lauscha haben. Personen aus anderen Orten können aufgenommen werden, wenn keine nachteiligen Auswirkungen auf die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zu besorgen sind oder diese regelmäßig für Einsätze in der Stadt Lauscha zur Verfügung stehen. Die aktiven Angehörigen müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Die Aufnahme in eine der Ortsteilfeuerwehren ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor über den Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Bei Zweifeln über die körperliche oder geistige Tauglichkeit des Bewerbers kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (4) Die Aufnahme in eine der Einsatzabteilungen der Feuerwehr Lauscha erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Wehrführers. Sie wird im Feuerwehrausschuss beraten, vom Stadtbrandinspektor bestätigt und durch den Bürgermeister vollzogen. Der Bürgermeister verpflichtet die Aufnahmeberechtigten als Feuerwehrangehörige durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben und händigt ihnen die Dienstausschussbescheinigung aus. Mit der Unterschriftsleistung bestätigt der Feuerwehrangehörige den Erhalt der Satzung und verpflichtet sich zur gewissenhaften Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.
- (5) Nach der Aufnahme gemäß Abs. 4 hat der Anwärter/die Anwärterin einer Probezeit von einem Jahr zu leisten. In dieser Zeit ist die Grundausbildung zum Truppmann zu absolvieren. Mit Ablauf der Probezeit

wird nach Anhörung des Wehrführers und des Feuerwehrausschusses durch den Stadtbrandinspektor über die weitere Zugehörigkeit zu der Feuerwehr der Stadt Lauscha entschieden. Die Probezeit kann auf Antrag aus besonderem Grund verkürzt oder verlängert werden. Die Entscheidung trifft der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem jeweiligen Wehrführer.

- (6) Wird einem Aufnahmeantrag nicht entsprochen oder erfolgt nach Ablauf der Probezeit keine Fortsetzung der Zugehörigkeit zu der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauscha, ist diese Entscheidung dem Antragsteller ohne weitere Nennung von Gründen schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilungen

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, der Wehrführer und deren Stellvertreter sowie der jeweiligen Vertreter im Feuerwehrausschuss. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses und in Leistungsfunktionen der Freiwilligen Feuerwehren bei entsprechender Eignung und Befähigung gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen sind durch die Stadt Lauscha mit den nach der jeweils gültigen Feuerwehrorganisationsverordnung vorgeschriebenen Dienst- und Schutzbekleidung, der persönlichen Ausrüstung und den notwendigen Rettungsgerätschaften auszustatten. Die Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr wird unentgeltlich zur dienstlichen Nutzung für die Feuerwehrangehörigen bereitgestellt. Beim Verlassen der Einsatzabteilung hat jeder Feuerwehrangehörige alle Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in verwendbarem Zustand abzugeben. Verluste und Schäden an den überlassenen Gegenständen, die auf schuldhaftes oder grob fahrlässiges Verhalten des Besitzers zurückzuführen sind, hat dieser auf seine Kosten auszugleichen. Bei Einbehaltung von Teilen der persönlichen Ausrüstung oder Bekleidung durch einen ausgeschiedenen Feuerwehrangehörigen besitzt die Stadt Lauscha einen Herausgabeanspruch. Sie kann hilfsweise den Betreffenden in Regress bis zur Höhe des vollständigen Wertes der überlassenen Gegenstände nehmen, wenn durch das Fehlen von Teilen der Ausrüstung und Bekleidung eine vorschriftsmäßige Weiterverwendung dieser nicht mehr gegeben ist.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben an angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen, den dort ergangenen Weisungen nachzukommen und die Aufgaben nach § 2 gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben insbesondere die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienst-, Ausbildungs-, Unfallverhütungsvorschriften), bestehende Rechtsnormen (z.B. Grundgesetz, Straßenverkehrsordnung) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen, bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten sowie am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) und innerhalb der Probezeit nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (5) Die Feuerwehrangehörigen sind durch die Stadt Lauscha über das Maß der gesetzlichen Unfallversicherung hinaus zusätzlich gegen Dienstunfälle ausreichend zu versichern. Diese Versicherung muss sich auch auf Feuerwehrangehörige, die nicht Arbeitnehmer sind, erstrecken.
- (6) Feuerwehrangehörige dürfen durch ihren Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr keine unzumutbaren Nachteile erleiden. Sie sind für die Zeit der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen von der Arbeits- und Dienstverpflichtung und soweit erforderlich, für einen angemessenen Zeitraum davor und danach freizustellen; der Verdienstausfall ist zu erstatten.

§ 8

Beendigung der Zugehörigkeit

- (1) Die Zugehörigkeit zu den Einsatzabteilungen endet mit:
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss oder
 - d) aus gesundheitlichen Gründen.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor über den Wehrführer erklärt werden.
- (3) Angehörige der Einsatzabteilungen können bei Vorliegen wichtiger Gründe durch den Bürgermeister nach Anhörung des Stadtbrandinspektors und des zuständigen Wehrführers entpflichtet werden. Mit der Entpflichtung endet die Zugehörigkeit zur der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauscha.
- (4) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund – nach Anhörung des Feuerwehrausschusses – durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen sowie schwerwiegende oder fortgesetzte Verstöße gegen geltende Vorschriften.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten, Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Angehöriger der Einsatzabteilungen an angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen nicht teilnimmt oder den dort ergangenen Weisungen nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 (fünfhundert) Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehrabteilungen seine Dienstpflichten, so kann ihm der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss eine Ermahnung oder einen mündlichen Verweis aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (4) In besonders schweren oder fortgesetzt auftretenden Fällen nach Abs. 1, bei Schädigung des Ansehens der Freiwilligen Feuerwehr in der Öffentlichkeit oder nach fruchtloser Anwendung der Abs. 2 oder 3 kann der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss das Ausschlussverfahren einleiten. Bei Bestätigung des Ausschlusses ist § 8 Abs. 4 anzuwenden.

§ 10

Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung und ihre Rechte

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Belassung der Dienstbekleidung (i. d. R. Ausgangsuniform) übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen Grund aus der Einsatzabteilung ausscheiden muss. Auf Antrag werden auch aktive Angehörige der Einsatzabteilung übernommen, wenn diese mindestens 25 Jahre aktiven Dienst in der Einsatzabteilung geleistet haben.

- (2) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilungen können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet:
 - durch schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor erklärten Austritt,
 - durch Ausschluss nach einem förmlichen Ausschlussverfahren gemäß § 8 Abs. 4,
 - durch Entpflichtung aus wichtigem Grund oder durch Tod des betreffenden Angehörigen.

§ 11

Name, Wesen und Aufsicht der Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Ortsteilfeuerwehr Lauscha Stadt führt den Namen „Jugendfeuerwehr Lauscha“ und die der Ortsteilfeuerwehr Ernstthal den Namen „Jugendfeuerwehr Ernstthal“.
- (2) Die Jugendfeuerwehren stellen den freiwilligen Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter von 10 bis 16 Jahren dar, der im Zuständigkeitsbereich der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauscha erfolgt. Die Jugendlichen gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr unter Anleitung befähigter Kameraden der Einsatzabteilungen.
- (3) Als unmittelbare Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lauscha unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor und durch den jeweiligen Wehrführer, die sich dazu der jeweiligen Jugendfeuerwehrwarte bedienen.
- (4) Angehörige der Jugendfeuerwehren dürfen jeweils nur an den für sie angesetzten Übungs- und Ausbildungsdiensdiensten teilnehmen.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart wird aus den Reihen der jeweiligen Einsatzabteilung in einer Jahreshauptversammlung oder Vollversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.
- (6) Die Aufnahme in eine der Jugendfeuerwehren ist beim jeweiligen Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauscha schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Eine amtsärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung kann verlangt werden. Über den Aufnahmeantrag wird im Feuerwehrausschuss beraten und nach dessen Bestätigung vollzieht der Stadtbrandinspektor im Auftrag des Bürgermeisters die Aufnahme durch Aushändigung des Ausweises. Mit Vollzug der Aufnahme in die Jugendfeuerwehr hat der Anwärter Anspruch auf eine dementsprechende vorschriftsmäßige Ausstattung mit persönlicher Dienstbekleidung und Ausrüstung.
- (7) Die Bestimmungen der §§ 5 bis 7 dieser Satzung bezüglich der persönlichen Ausrüstung und Bekleidung sind entsprechend anzuwenden.

§ 12

Stadtbrandinspektor, Wehrführer und Stellvertreter

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lauscha wird durch den Stadtbrandinspektor geführt, der gleichzeitig Wehrführer einer Einsatzabteilung sein soll.
- (2) Der Stellvertreter des Stadtbrandinspektors soll der Wehrführer der jeweils anderen Einsatzabteilung sein und hat den SBI im Verhinderungsfall zu vertreten.
- (3) Der Stadtbrandinspektor ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauscha und das koordinierte Zusammenwirken der beiden Einsatzabteilungen sowie für die Ausbildung deren Angehöriger. Er hat in Verbindung mit dem Wehrführer für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung und der allgemeinen Hilfe Sorge zu tragen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten.

- (4) Die Wehrführer und deren Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (5) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Lauscha angehört, die erforderlichen Qualifikationen besitzt, die notwendigen Lehrgänge besucht und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat sowie Bürger der Stadt Lauscha zum Zeitpunkt der Wahl und für die Dauer der Amtsperiode ist. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.
- (6) Der Stadtbrandinspektor und dessen Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (7) Die Wehrführer handeln für die jeweilige Einsatzabteilung nach den Weisungen des Stadtbrandinspektors. Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten.
- (8) Der Stadtbrandinspektor, die Wehrführer und die gewählten Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Lauscha ernannt. Die Ernennung erfolgt durch den Bürgermeister mit Verpflichtung durch Handschlag in öffentlicher Sitzung.
- (9) Die Funktion des Stadtbrandinspektors oder des Wehrführers kann nur bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres ausgeübt werden, weil dann die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet.
- (10) Der Bürgermeister bestellt auf Vorschlag des Stadtbrandinspektors nach Anhörung der Wehrführer die Führer und Unterführer der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauscha.

§ 13

Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes sowie der allgemeinen und technischen Unfallhilfe nach § 2 dieser Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauscha zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzung des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung zu berufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 14

Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandinspektors und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lauscha ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtbrandinspektor, den jeweiligen Wehrführern, jeweils einem Vertreter der Einsatzabteilungen, den Jugendfeuerwehrwarten und jeweils einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilungen. Er kann durch Sachverständige, die nicht Feuerwehrangehörige der Stadt Lauscha sind, erweitert werden. Die Sachverständigen wirken nur auf Anforderung beratend mit. Ständige Fachberater können zugelassen werden. Sachverständige und Fachberater haben kein eigenes Stimmrecht und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilungen, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilungen und der Jugendfeuerwehrwarte erfolgt in der jeweiligen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind jeweils die Mitglieder der Einsatzabteilungen und der Alters- und Ehrenabteilungen.
- (4) Der Feuerwehrausschuss bestellt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr

oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Bürgermeister, der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind jeweils Niederschriften anzufertigen.

§ 15

Jahreshauptversammlung – Vollversammlungen

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung der beiden Einsatzabteilungen der Feuerwehr Lauscha statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor oder beide Wehrführer einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Eine gemeinsame Vollversammlung ist einzuberufen, wenn von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Unter Vorsitz des jeweiligen Wehrführers kann jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der entsprechenden Einsatzabteilungen der Feuerwehr der Stadt Lauscha stattfinden.
- (4) Die Jahreshauptversammlung einer Einsatzabteilung wird vom Wehrführer einberufen. Bei dieser Hauptversammlung hat der Wehrführer einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten. Der Stadtbrandinspektor nimmt an dieser Versammlung teil.
- (5) Eine Vollversammlung einer Einsatzabteilung ist einzuberufen, wenn von mindestens einem Drittel der Mitglieder dieser Einsatzabteilung dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen. In den Fällen des Abs. 2 und 5 kann die Einladefrist um eine Woche verkürzt werden.
- (6) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung oder Vollversammlung sind den betreffenden Feuerwehrangehörigen, dem Bürgermeister und dem Stadtbrandinspektor mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung und den Vollversammlungen sind die Angehörigen der Einsatzabteilung(en) und der Alters- und Ehrenabteilung(en). Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn jeweils mindestens die Hälfte der Einsatzabteilungen anwesend ist, oder bei einer getrennten Haupt- oder Vollversammlung die Hälfte der jeweiligen Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen beschlussfähig ist. Bei der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf der Einladung auf die Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden in einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 16

Wahlen des Stadtbrandinspektors, seiner Stellvertreter als Wehrführer, deren Stellvertreter und den zu wählenden Mitgliedern des Feuerwehrausschusses

- (1) Der Stadtbrandinspektor wird von den aktiven Angehörigen beider Einsatzabteilungen der Feuerwehr Lauscha gemeinsam gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauscha angehört, die erforderlichen Lehrgänge besucht und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Die Wehrführer und deren Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung für sich alleine gewählt.
- (3) Die Vertreter in den Leitungsgremien werden in der Regel für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtsperiode kann sich verkür-

zen, wenn die gewählte Person vor Ablauf der fünf Jahre aus dem Amt ausscheidet. Vom Bürgermeister oder dem Stadtbrandinspektor, in Ansprache mit dem Bürgermeister, wird dann eine entsprechende amtierende Vertretung eingesetzt. Ist kein Kamerad bereit, das freige-wordene Amt zu übernehmen, so wird auf Vorschlag des Stadtbrandinspektors durch den Bürgermeister ein Kamerad bestellt. Betrifft dies eine Wahlfunktion, kann auf Wunsch der Einsatzabteilungen gemäß § 15 Abs. 2 und 5 dieser Satzung eine Wahl für die Restdauer der Amtsperiode des betreffenden Amtes durchgeführt werden.

- (4) Mit Beendigung des Amtes des Stadtbrandinspektors vor Ablauf der Amtsperiode (5 Jahre) übernimmt der bis zu diesem Zeitpunkt als Stellvertreter des Stadtbrandinspektors fungierende Kamerad das Amt bis zum Ende der eigentlichen Amtsperiode (5 Jahre). Wird laut Abs. 3 für die Restdauer der Amtsperiode eine Wahl durchgeführt, so erstreckt sich diese Wahl auch nur über den Zeitraum der Restdauer der eigentlichen Amtsperiode. Gleiches gilt für die in diesem Zusammenhang mitbetreffene Funktion des Wehrführers dieser Einsatzabteilung. Mit Beendigung des Amtes des stellvertretenden Stadtbrandinspektors und Wehrführers einer Einsatzabteilung vor der Amtsperiode (5 Jahre) wird analog nach Abs. 3 verfahren. Der neu eingesetzte Kamerad begleitet die Funktion des Wehrführers der jeweiligen Einsatzabteilung und des stellvertretenden Stadtbrandinspektors für die Restdauer der Amtsperiode
- (5) Die gemäß dem ThBKG nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt. Vor der Wahl sollen entsprechende Namensvorschläge auf Listen erfasst werden. Die Benennung weiterer Vorschläge ist im Rahmen des jeweiligen Wahlganges zulässig.
- (6) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (7) Der Stadtbrandinspektor, die Wehrführer, deren Stellvertreter und die Jugendfeuerwehrwarte werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Die Grundsätze des § 13 Abs. 1 i. V. m. den §§ 19 und 20 ThürKWG sind entsprechend anzuwenden. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet das Los.
- (8) Gewählt wird schriftlich und geheim.
- (9) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, der Wehrführer und deren Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

§ 17

Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt Lauscha wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadt- oder Ortsteilebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 18

Kostentragung, Kostenersatz und Zuwendungen

- (1) Die Stadt Lauscha trägt die Personal- und Sachkosten für die ihr nach ThBKG gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung. Näheres regelt eine Satzung.
- (3) Die Stadt Lauscha kann Ersatz für die ihr durch die Einsatzmaßnahmen entstandenen Kosten verlangen und regelt den Kostenersatz auf der Grundlage von entsprechenden Pauschalsätzen durch Satzung.

- (4) Die gebührenpflichtigen Leistungen der freiwilligen Feuerwehr sind entsprechend der Gebührensatzung der Feuerwehr Lauscha für den Einsatz von Personal, Technik und Gerätschaften der Freiwilligen Feuerwehr in der jeweils gültigen Fassung dem Verursacher oder Besteller durch die Stadtverwaltung Lauscha in Rechnung zu stellen.
- (5) Die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr erfolgt grundsätzlich unentgeltlich, soweit in anderen Gesetzen keine andere Regelung erfolgt ist.
- (6) Zur Aufstellung, Einrichtung und Unterhaltung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauscha sollen Zuwendungen Dritter zweckgebunden genutzt werden.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Sie ersetzt die bisherige Satzung der Stadt Lauscha für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lauscha und des Ortsteiles Ernstthal – Feuerwehrsatzung – vom 30. Januar 1998. Diese Satzung tritt gleichzeitig mit dem Wirksamwerden der oben niedergeschriebenen Satzung außer Kraft.

Lauscha, den 20. Oktober 1999



Köhler
Bürgermeister



SATZUNG

über die Gebühren für den Einsatz von Personal und Technik der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauscha – Feuerwehrgebührensatzung –

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) i.d.F. des 1. Änderungsgesetzes vom 8. Juni 1995 (GVBl. S. 200) und des § 38 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 7. Januar 1992 i.d.F. der Neubekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227) erlässt die Stadt Lauscha folgende Feuerwehrgebührensatzung:

§ 1 Gebührentatbestand

Die Stadt Lauscha erhebt gemäß § 38 Abs. 3 ThBKG für den Einsatz von Personal und Technik der Freiwilligen Feuerwehr Lauscha Gebühren.

§ 2 Gebührenschild

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Einsatzmaßnahme gemäß § 38 Abs. 1 oder § 34 ThBKG oder sonstige erforderliche Schutzmaßnahmen verursacht hat.
- (2) Gebühren können nach § 38 Abs. 2 ThBKG bei Verkehrsunfällen für den Teil des Einsatzes der nicht der Menschenrettung dient, erhoben werden.
- (3) Gebührenschildner ist auch, wer sonstige Hilfsleistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt.
- (4) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Gebührenbefreiung

Gebührenfrei sind Einsätze:

- die der Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dienen,
- bei Notständen durch Naturereignisse.
- bei Ereignissen mit Gefahren oder Schäden, außer den Fällen gemäß § 38 Abs. 1 ThBKG.

§ 4

Maßstab und Satz der Gebührenschild

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschild ergeben sich aus dem jeweils gültigen Teil A und B der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Die Berechnung der Gebührenschild für Leistungen, die nicht in der Gebührenschild enthalten sind und durchgeführt werden können, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.
- (3) Gebühren werden berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens der Einsatzkräfte und Technik bis zu der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (4) Angefangene Stunden werden als ganze Stunden berechnet.
- (5) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie der Technik liegt gemäß § 26 Abs. 1 ThBKG im pflichtgemäßen Ermessen des Einsatzleiters.

§ 5

Entstehung der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht immer mit dem Zeitpunkt des Ausrückens der Mannschaften und Technik vom jeweiligen Gerätehaus zu den Einsatzstellen.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschild und Verwendung der finanziellen Mittel

- (1) Die zu zahlende Gebührenschild wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschild wird sofort nach dessen Zustellung fällig.
- (3) Die finanziellen Mittel, welche durch die Gebührenschild dem Aufgabenträger zur Verfügung stehen, sind in der Stadt Lauscha für die Belange des Brandschutzes einzusetzen.

§ 7

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch das Einlegen eines Widerspruches gegen die Heranziehung zu Gebühren wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Sie ersetzt die Gebührenschild für den Einsatz von Personal und Technik – Brand- und Katastrophenschutz – in der Stadt Lauscha vom 24. November 1992 und die Satzung über den Kostenersatz der FFV Ernstthal vom 19. November 1992 i.d.F. der Änderung des Gebührenverzeichnisses vom 1. November 1993, welche mit Wirksamkeit der oben niedergeschriebenen Satzung gleichzeitig außer Kraft treten.

Lauscha, den 20. Oktober 1999



Köhler
Bürgermeister



ANHANG ZUR GEBÜHRENSATZUNG

TEIL A – PERSONAL UND FAHRTKOSTEN

1. Gebühr für Personalkosten

je Einsatzleiter	pro Stunde	65,00 DM
je Kamera	pro Stunde	50,00 DM

2. Gebühr für Fahrtkosten

für Pkw	je Kilometer	0,80 DM
für Lkw	je Kilometer	1,50 DM

TEIL B – FAHRZEUGE UND GERÄTE

1. Gebühr für Fahrzeuge

Einsatzleitwagen ELW 1	je Stunde	83,00 DM
Mannschaftstransportwagen	je Stunde	83,00 DM
Tanklöschfahrzeug TLG 16/24	je Stunde	200,00 DM
Tanklöschfahrzeug TLG 16/25	je Stunde	200,00 DM
Löschgruppenfahrzeug LF 16-TS	je Stunde	250,00 DM
Löschgruppenfahrzeug LF 8	je Stunde	170,00 DM

2. Gebühr für Technik und Gerät

	erste Stunde	weitere Stunde
Schlauchtransportanhänger	135,00 DM	50,00 DM
Tragkraftspritzenhänger	135,00 DM	50,00 DM
CO ₂ -Hänger	100,00 DM	40,00 DM
Öl-Hänger	100,00 DM	40,00 DM
Tragkraftspritze	50,00 DM	30,00 DM
Stromerzeuger bis 8,0 kVA	50,00 DM	20,00 DM
Stromerzeuger bis 0,5 kVA	30,00 DM	15,00 DM
Handscheinwerfer	5,00 DM	2,50 DM
Handsprechfunkgerät	10,00 DM	5,00 DM
Schneid- und Spreiztechnik	50,00 DM	25,00 DM
Trennschleifgerät	20,00 DM	10,00 DM
Motorkettsäge	20,00 DM	10,00 DM
Hebekissen-Hochdruck	je Stück 50,00 DM	10,00 DM
Hebekissen-Niederdruck	je Stück 50,00 DM	10,00 DM
Leck-Draindichtkissen	je Stück 50,00 DM	10,00 DM
Gullidichtkissen	je Stück 50,00 DM	10,00 DM
Druckluftatmer	je Stück 60,00 DM	30,00 DM
Sprungrettungsgeräte	75,00 DM	30,00 DM
Steckleiter	je Teil 10,00 DM	5,00 DM
Schiebeleiter	40,00 DM	20,00 DM
Falttank 900 l	70,00 DM	20,00 DM
Saugschlauch	je Stück 15,00 DM	4,00 DM

SATZUNG

über die Aufwandsentschädigung für die Aufgabenträger der Freiwilligen Feuerwehr Lauscha – Feuerweraufwandsentschädigungssatzung –

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) i.d.F. des 1. Änderungsgesetzes vom 8. Juni 1995 (GVBl. S. 200), des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 23) i.d.F. der Neubekanntma-

chung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschildigungsverordnung (Thür.FwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33) erlässt die Stadt Lauscha nachstehende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) In dieser Satzung werden die Aufwandsentschildigungen
1. des Stadtbrandinspektors,
 2. der Wehrführer,
 3. der stellvertretenden Wehrführer,
 4. der Jugendfeuerwehrwarte,
 5. der Gerätewarte,
 6. der Zugführer,
 7. der Gruppenführer/Kommunikationswarte,
 8. des Alarm- und Einsatzplaners,
 9. der Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden geregelt.
- (2) Die Besetzung der Funktionen nach Absatz 1 regelt die Anlage 1 zu dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Grundsatz

- (1) Durch die Aufwandsentschildigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
- (2) Die Aufwandsentschildigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.
- (3) Auf die Aufwandsentschildigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 3

Form der Aufwandsentschildigung

- (1) Die Aufwandsentschildigung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages festgesetzt.
- (2) Für die Aufwandsentschildigung nach § 1 Abs. 1 Pkt. 9 dieser Satzung gilt, dass der monatliche Pauschalbetrag auf der Grundlage eines Stundensatzes gewährt wird.
- (3) Der monatliche Pauschalbetrag kann auch unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 2 - 3 und des § 7 ThürFwEntschVO als Gesamtzahlung erfolgen.

§ 4

Erstattung besonderer Aufwendungen

- (1) Neben der Aufwandsentschildigung sind auf Antrag besonders zu erstatten:
1. der Verdienstausschlag in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 ThBKG; § 2 Abs. 1 dieser Satzung bleibt unberührt.
 2. bei dienstlicher Benutzung eines privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grundgebühren und bei der erstmaligen Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die Anschlussgebühr.
- (2) Für Dienstreisen ist Reisekostenvergütung nach der Dienstanweisung zur Anwendung des Reisekostenrechts für den öffentlichen Dienst zu zahlen. Die Regelungen des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

§ 5

Zahlung der Aufwandsentschildigung

- (1) Die Aufwandsentschildigung wird laut § 3 monatlich im Voraus gezahlt. Die Zahlung kann auf Antrag auch als Gesamtbetrag einer Abrechnungsperiode oder am Jahresende gezahlt werden.

- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte des Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

§ 6

Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit und solange der Anspruchsberechtigte vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 7

Höhe der Aufwandsentschädigungen

- (1) Die monatlichen Aufwandsentschädigung des Stadtbrandinspektors besteht aus einem Grundbetrag von 130,00 DM und einem Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte örtliche Feuerwehrinheit von 5,00 DM.
- (2) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen betragen für einen:
- | | |
|--|-----------|
| - Wehrführer | 100,00 DM |
| - stellvertretenden Wehrführer | 50,00 DM |
| - Zugführer | 50,00 DM |
| - Jugendfeuerwehrwart | 60,00 DM |
| - Gerätewart | 50,00 DM |
| - Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung | 60,00 DM |
| - Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel | 50,00 DM |

Die Aufwandsentschädigungen werden nur bei entsprechender Besetzung der Funktionen zur Auszahlung fällig. Die Besetzung der Funktionen wird in der Anlage 1 zu dieser Satzung periodisch nach den Dienstverordnungen durch den Stadtbrandinspektor neu festgelegt und vom Bürgermeister bestätigt.

- (3) Nimmt ein Wehrführer gleichzeitig und ständig die Funktion des Stadtbrandinspektors wahr, so erhält dieser nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung für den Stadtbrandinspektor. Die Aufwandsentschädigung für den Wehrführer entfällt ersatzlos.
- (4) Nimmt ein Zugführer gleichzeitig eine andere Funktion wahr, so erhält dieser nur die jeweils höherwertige Aufwandsentschädigung einer der ausgeübten Funktionen.
- (5) Nimmt ein ständiger Vertreter des Stadtbrandinspektors, eines Wehrführers oder eines Führers mit Aufgaben, die denen eines Wehrführers vergleichbar sind, einen Teil der Aufgaben wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung von höchstens 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des jeweils Vertretenen für die Zeit der Vertretung. Nimmt der ständige Vertreter diese Aufgaben voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Vertretene; diese Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstel des Monatsbetrages nach Absatz 2 berechnet. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist anzurechnen.

§ 8

Aufwandsentschädigung in den Fällen des § 1 Abs. 1 Pkt. 9

- (1) Die Aufwandsentschädigung der Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, richtet sich nach Art und Umfang der Aufgabe und kann in Form eines monatlichen Pauschbetrages auf der Grundlage eines Stundensatzes gewährt werden. Der § 3 Abs. 1 dieser Satzung bleibt unberührt. Dabei dürfen folgende Höchstsätze nicht überschritten werden: Bei einer Heranziehung gemäß § 1 Abs. 1 Punkt 9 von bis zu 50 Stunden gilt ein monatlicher Pauschbetrag von 200,00 DM oder ein Stundensatz von 4,00 DM.

- (2) Eine Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen kann auch, soweit eine Heranziehung von mehr als 30 Stunden entschädigt werden soll, nach der Zahl der Stunden gewährt werden. Dabei darf der in Absatz 1 Satz 3 festgelegte Höchstsatz je Stunde nicht überschritten werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 1. Januar 1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der FFW Lauscha vom 25. Juli 1995 und die Satzung der FFW Ernstthal vom 28. September 1993 außer Kraft.

Lauscha, den 20. Oktober 1999


Köhler
Bürgermeister



ANLAGE 1

Zur Feuerweraufwandsentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Lauscha

Besetzung der Funktionen der Freiwilligen Feuerwehr Lauscha

für die Periode vom bis

<i>Funktion</i>	<i>Wahl</i>	<i>Ernennung</i>	<i>Amtsinhaber</i>
Stadtbrandinspektion
Wehrführer Lauscha
Wehrführer Ernstthal
Stv. Wehrführer Lauscha
Stv. Wehrführer Ernstthal
Jugendfeuerwehrwart Lauscha
Jugendfeuerwehrwart Ernstthal
Gerätewart Lauscha
Gerätewart Ernstthal
Zugführer
Zugführer
Alarm- und Einsatzplaner
Info- und Kommunikationswart
Info- und Kommunikationswart
.....
aufgestellt:	Ort:		
	Datum:		
	Unterschrift: – SBI –		
bestätigt:	Unterschrift: Bürgermeister		

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Lauscha für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 19 und 57 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2002 und des Beschlusses des Stadtrates vom 9. Mai 2005 erlässt die Stadt Lauscha folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.477.200 Euro
und im	
Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.567.500 Euro
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die **Stadt Lauscha** wird auf **71.800 Euro** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das **Wasserwerk Lauscha**

im Betriebszweig Abwasserentsorgung wird auf **820.260 Euro**
im Betriebszweig Wasserentsorgung wird auf **298.093 Euro**
festgesetzt.

Zusätzlich sind wegen der Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes folgende weitere Kreditaufnahmen für das **Wasserwerk Lauscha** erforderlich:

- Zur Rückzahlung der erhobenen Beiträge im Trinkwasserbereich in Höhe von **1.078.495 Euro**
- Zur Finanzierung der aufgelösten Ertragszuschüsse in Höhe von **134.556 Euro**

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer**
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.
- Gewerbesteuer** 335 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird

- für die Stadt Lauscha auf	613.000,00 Euro
und für die rechtzeitige Leistung von Investitionsausgaben (Zwischenfinanzierung) zusätzlich in Höhe von	250.000,00 Euro
- für das Wasserwerk Lauscha auf	100.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Lauscha, den 2. Juni 2005

Köhler, Bürgermeister





Mit Bescheid des Landratsamtes Sonneberg vom 6. Juni 2005 wurde für die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan der Stadt Lauscha für das Haushaltsjahr 2005 die rechtsaufsichtliche Genehmigung unter Auflagen erteilt.

Der unter § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die **Stadt Lauscha** in Höhe von **71.800 Euro** wird versagt.

Die Haushaltssatzung 2005, der Haushaltsplan sowie die rechtsaufsichtliche Genehmigung liegen in der Zeit **vom 14. Juni 2005 bis 29. Juni 2005** während der üblichen Dienststunden in der Kämmererei der Stadtverwaltung Lauscha öffentlich aus.

Der Stadtrat der Stadt Lauscha hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2005 im öffentlichen Sitzungsteil folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 4/1723/05 Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Lauscha

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt das Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Lauscha für den Planungszeitraum 2006 bis 2014.

Beschluss-Nr. 4/1710/05 Finanzplan der Stadt Lauscha

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt den Finanzplan sowie das als Anlage beigefügte Investitionsprogramm für das Jahr 2005 und Folgejahre.

Beschluss-Nr. 4/1709/05 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2005

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Lauscha nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2005.

Beschluss-Nr. 4/1715/05 Baubeschluss für die Baumaßnahme „Ausbau Ahornstraße“

- Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt den grundhaften Ausbau der Ahornstraße nach den Bauplänen des Architekten Herrn Horst Griebel vom 28. April 2005.
- Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt den in der Anlage beigefügten Finanzierungsplan für die Baumaßnahme „Ausbau Ahornstraße“.

Beschluss-Nr. 4/1718/05 Fortanschreibung der Anmeldung zur Förderung nach GVFG für den grundhaften Ausbau der innerörtlichen Hauptverkehrsstraße „Ahorn-Köpplein-Oberlandstraße“ 2. Abschnitt

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die Fortanschreibung der Anmeldung zur Förderung nach GVFG für den grundhaften Ausbau der innerörtlichen Hauptverkehrsstraße „Ahorn-Köpplein-Oberlandstraße“ 2. Abschnitt.

Beschluss-Nr. 4/1721/05 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach GVFG für den grundhaften Ausbau der Ahornstraße

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt, den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach GVFG für den grundhaften Ausbau der Ahornstraße für das Jahr 2005 zu stellen.

Beschluss-Nr. 4/1722/05

Antrag auf Gewährung einer pauschalen Zuwendung für die Finanzierung der Umlage zur Straßenentwässerung i. Z. d. Ahornstraße

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt, den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach GVFG für die Finanzierung der Umlage zur Straßenentwässerung i. Z. d. Ahornstraße zu stellen.

Beschluss-Nr. 4/1717/05

Beantragung von GA-Mitteln zur Errichtung der „Tierberg-Multifunktional-Loipe“

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beauftragt den Bürgermeister mit der Beantragung von GA-Mitteln zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur für das Vorhaben „Errichtung der Tierberg-Multifunktional-Loipe“.

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss hat in seiner Sitzung am 23. Mai 2005 im öffentlichen Sitzungsteil folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 4/1738/05

Jahresrechnung 2004

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss berät über die Jahresrechnung 2004 und empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Lauscha folgende Beschlussfassung:

1. Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die Jahresrechnung nach § 81 Abs. 4 ThürGemHV.
2. Soweit noch keine Einzelgenehmigung vorliegt, werden die außer- und überplanmäßigen Ausgaben genehmigt.
3. Gleichzeitig wird die Bildung der HER und HAR in dem in der Jahresrechnung enthaltenen Umfang beschlossen.

Beschluss-Nr. 4/1737/05

Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung zur Deckung von Soll-Fehlbeträgen des Verwaltungshaushaltes

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss berät über die Antragstellung auf Gewährung einer Bedarfszuweisung zur Deckung von Soll-Fehl-Beträgen des Verwaltungshaushaltes in Höhe von 63.567,35 Euro und empfiehlt dem Stadtrat die Zustimmung.

Beschluss-Nr. 4/1741/05

Quartalsberichterstattung I. Quartal 2005

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss der Stadt Lauscha nimmt die Berichterstattung zum 31. März 2005 zustimmend zur Kenntnis.

Beschluss-Nr. 4/1740/05

Kreisumlagebescheid für das Haushaltsjahr 2005

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss nimmt den als Anlage beigefügten Kreisumlagebescheid vom 9. Mai 2005, hier eingegangen am 10. Mai 2005, zur Kenntnis und berät über die Widerspruchseinlegung und empfiehlt dem Stadtrat, gegen den Kreisumlagebescheid für das Haushaltsjahr 2005 keinen Widerspruch einzulegen.

Beschluss-Nr. 4/1739/05

Rückzahlung Fördermittel für das Loipenspurgerät der ehemaligen Gemeinde Ernstthal

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss berät über die Rückzahlung der Fördermittel für das Loipenspurgerät der ehemaligen Gemeinde Ernstthal und empfiehlt dem Stadtrat eine Antragstellung auf Ratenzahlung, beginnend ab dem Jahr 2005 in Höhe von 100,00 Euro und in den nächsten Jahren bis 2017 in der vorgeschlagenen Höhe entsprechend Anlage.

Beschluss-Nr. 4/1745/05

Antrag auf Fördermittel zur Anschaffung eines TSF-W für die Einsatzabteilung Ernstthal

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss der Stadt Lauscha nimmt das Schreiben des Landratsamtes Sonneberg vom 6. Mai 2005 zur Kenntnis. Dem Stadtrat der Stadt Lauscha wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Der Stadtrat der Stadt Lauscha stimmt der Antragstellung auf Förderung zur Anschaffung eines TSF-W für das Haushaltsjahr 2006 zu.

Beschluss-Nr. 4/1714/05

Vergabe einer Hausnummer, Antragsteller Herr Gerhard Knoth, Oberlandstraße 30, 98724 Lauscha, für Flurstück-Nr. 1026/20

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss der Stadt Lauscha beschließt die Vergabe der Hausnummer Dammweg 22 für das Flurstück Nr. 1026/20, Eigentümer Herr Gerhard Knoth, Oberlandstraße 30, 98724 Lauscha.

Impressum Lauschaer Zeitung

Herausgeber: Stadt Lauscha
Anschrift: Stadtverwaltung Lauscha
Bahnhofstraße 12
98724 Lauscha

Druck, Gesamtherstellung und verantwortlich für Anzeigenannahme:
Satz & Media Service Uwe Nasilowski
Straße des Friedens 1 a
07338 Kaulsdorf
Tel.: 03 67 33/233 15
Fax: 03 67 33/233 16
E-mail: satz.mediaservice@t-online.de

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Für alle Veröffentlichungen der Stadt ist die Stadt verantwortlich.
2. Für alle anderen Veröffentlichungen im amtlichen bzw. nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.
3. Verantwortlich für den öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

Bezugsmöglichkeiten/Bezugsbedingungen:

Ein gesicherter Bezug des Amtsblattes ist nur im Abonnement möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt gegen Erstattung der Portokosten laufend und einzeln zu erhalten.

Zu abonnieren und zu bestellen ist das Amtsblatt bei der:

Stadtverwaltung Lauscha
Bahnhofstraße 12
98724 Lauscha
Tel.: 03 67 02/2900
Fax: 03 67 02/290 23

Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenfrei im Stadtgebiet verteilt. Zu beachten gilt, dass die kostenfreie Verteilung des Amtsblattes im Stadtgebiet lediglich eine Serviceleistung der Stadt darstellt. Ein Anspruch, das Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL

Informationen der Stadtverwaltung

Aktuelle Information zur Betreuung des Freibades Lauscha durch AMIGO Schwimmbadbetriebsfirma

Betreiber des Freibades Lauscha 2005 ist die AMIGO-Schwimmbadbetriebsfirma, die in ganz Thüringen mehrere Bäder betreibt.

Als besonderer Bonus wird in diesem Jahr die AMIGO-VIP-Jahreskarte angeboten.

Anlässlich der **Eröffnung des Freibades Lauscha** können ab sofort **bis zum 15. Juni 2005** in der Touristinformation sowie an der Kasse des Freibades von allen Badefreunden die **Jahreskarten** mit einer **Ermäßigung von 10 %** erworben werden.

Mit dieser Karte können alle Bäder, die von der AMIGO-Schwimmbadbetriebsfirma geführt werden, besucht werden. Das sind die Freibäder Berka/Werra, Lauscha, Ruhla, Steinbach-Hallenberg, Treffurt, Vacha und Winterstein.

Für die Saison 2005 gelten folgende Öffnungszeiten und Eintrittspreise:

Öffnungszeiten:

täglich 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr
(bei schönem Wetter bis 20.00 Uhr)

Eintrittspreise:

Tageskarte	Kinder	2,00 Euro
	Erwachsene	3,00 Euro
Jahreskarte	Kinder	50,00 Euro
	Erwachsene	75,00 Euro

Information der Friedhofsverwaltung

Auf den Friedhöfen der Stadt Lauscha wird die diesjährige Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale („Druckprobe“) an folgenden Tagen durchgeführt:

Montag, 20. Juni 2005
Unterer Friedhof 13.00 - 14.00 Uhr

Mittwoch, 22. Juni 2005
Mittlerer Friedhof 09.00 - 11.00 Uhr

Dienstag, 28. Juni 2005
Friedhof Ernstthal 09.00 - 11.00 Uhr

Mittwoch, 29. Juni 2005
Oberer Friedhof 09.00 - 11.00 Uhr

Die Stadt Lauscha ist als Friedhofsträger entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbau-Berufsgenossenschaft verpflichtet, diese Maßnahme durchzuführen. Diese Überprüfung dient der Vermeidung von Personen- und Sachschaden durch umstürzende Grabmale.

Wir bitten interessierte Bürger, sich in der oben angegebenen Zeit auf dem jeweiligen Friedhofsteil einzufinden.

Information der Friedhofsverwaltung

Wir bitten unsere Bürger, ihre hinter den Gräbern abgelagerten Gefäße wie Gläser, Vasen etc., Lappen und Arbeitsgeräte zu entfernen, um die Reinigung der Friedhofsflächen nicht zu erschweren.

Bei Nichtbeachtung dieser Aufforderung wird darauf verwiesen, dass die Stadt nach § 33 der Satzung über die Friedhöfe der Stadt Lauscha keine Haftung übernimmt.

Informationen zum Bereitschaftsdienst Wasserwerk Lauscha

Außerhalb der Dienstzeiten ist der Bereitschaftsdienst des Wasserwerkes Lauscha unter der Ruf-Nr. 0172 / 7 99 01 25 zu erreichen.

Während der Dienstzeiten erreichen Sie das Wasserwerk Lauscha unter der Ruf-Nr. **2 06 51** oder **2 90 16**.

Museum für Glaskunst

Sonderausstellung im Museum für Glaskunst

Glasmuseen aus dem Thüringer Wald

Im Jahr 2004 haben verschiedene Museen und Vereine aus mehreren Thüringer Landkreisen eine Interessengemeinschaft gebildet, um das Thema „Glas im Thüringer Wald“ in all seiner Vielseitigkeit Touristen und Einheimischen stärker näher zu bringen.

Als erstes gemeinsames Projekt wurde hierzu eine Wanderausstellung unter dem Motto **„Wo das Glas in Thüringen laufen lernte“** ins Leben gerufen, mit der sich die einzelnen Museen und Vereine vorstellen wollen und wodurch das Thema in seiner Gesamtheit angesprochen wird.

Teilnehmer sind:

- der Verein Gehlberger Glastradition e.V.
- die Glashütte Schmiedefeld
- der Heimat- und Geschichtsverein Stützerbach
- der Verein Ilmenauer Glastradition e.V.
- das Geißlerhaus in Neuhaus am Rennweg
- das Museum für Glaskunst Lauscha
- das Thermometermuseum Geraberg

Vom 26. Juni 2005 bis 17. Juli 2005 erfolgt die Präsentation dieser Ausstellung im Museum für Glaskunst in Lauscha.

Die Eröffnung der Ausstellung findet am Sonntag, dem 26. Juni 2005 um 14.00 Uhr statt.

Alle Interessenten und Freunde der Glaskunst und ihrer Geschichte sind hierzu herzlich eingeladen.

Rückfragen bitte an:

Günter Schlüter
Museum für Glaskunst
Oberlandstraße 10, 98724 Lauscha
Telefon: 03 67 02/2 07 24

„Im Schaufenster“

Volkhard Precht
„Glaswelten“
5. Juni bis 17. Juli 2005

Volkhard Precht wird im Juni dieses Jahres 75 Jahre alt. Aus diesem Anlass zeigt das Museum für Glaskunst eine Auswahl aus dem Werk dieses international bedeutenden, in Lauscha geborenen und lebenden Glaskünstlers.

1963 hat Volkhard Precht im Keller seines Wohnhauses eine Glashütte en miniature errichtet, einen Studioofen wie man heutzutage sagt. Er war der erste Europäer, der einen solchen Ofen gebaut und betrieben hat. Somit gehört er zu den Pionieren der internationalen Studioglasszene, die Anfang der 1960er Jahre von den USA ausging. Aufgrund der Teilung der Welt in Ost und West in dieser Zeit erhielt Volkhard Precht erst in den 1970er Jahren Kenntnis von den internationalen Entwicklungen. Umso höher ist sein Werk als eine eigenständige Leistung zu würdigen.

Volkhard Precht erlernte zunächst die Arbeit vor der Lampe, dem Gasbrenner, und schuf Tierfiguren. Mit der Überzeugung, dass er sich hüttentechnisch viel besser weiter entwickeln kann, entstand die Idee, ins Hüttenglas zu wechseln. Die ersten am Studioofen entstandenen Vasen und Gefäße brachten ihm bereits die Anerkennung des Verbandes Bildender Künstler der DDR ein, in den er als ein Vorreiter für viele andere Glaskünstler 1964 aufgenommen wurde. Typisch wurden für ihn dann zunächst Flaschen, wobei er oft historische Formen und Dekore aufgriff und sie zeitgemäß erneuerte.

Der internationale Durchbruch auch im Westen kam auf dem 1. Coburger Glaspreis 1977 mit Arbeiten, die bewegte Strukturen und Landschaften in einer Zwischenfangtechnik zeigen. In den 1980er Jahren perfektionierte Volkhard Precht dann eine neue Dekortechnik, mit der er gemalte Glaswelten schuf: Hauchdünne Glaskugeln werden zerteilt. Diese Glasfolien werden mit Porzellanfarben bemalt und auf ein entstehendes Gefäß mit dem Handbrenner aufgeschmolzen. Ein Höhepunkt dieser Arbeitsweise sind Motive wie die „Romantische Landschaft“, eine Werkgruppe von Unikaten, die 1985/86 entstand. Das Gefäß steht im Zentrum des Schaffens von Volkhard Precht. Er war darüber hinaus auch in Bereichen architekturbezogener Kunst und der Vollglasplastik erfolgreich tätig.



Foto: Lutz Naumann

Für die Arbeit am Studioofen wird ein Partner benötigt. Volkhard Precht fand ihn in seiner Frau Renate, die sein Schaffen von Anfang an begleitete und sich auch selbst zur Glaskünstlerin qualifizierte. „Nichts wäre möglich gewesen ohne die Mitarbeit meiner Frau ... Vielen Dank – Reni“, so Volkhard Precht in der Festschrift zu seinem 70. Geburtstag.

Mit dieser Präsentation beginnt das Museum für Glaskunst eine neue Reihe von kleineren Ausstellungen, die unter den Schlagwort „Im Schaufenster“ stehen: Innerhalb der Dauerausstellung zur Glaskunst des 20. und 21. Jahrhunderts sind zukünftig zwei Vitrinen reserviert, um einzelne Glasgestalterpersönlichkeiten bzw. Aspekte dieser Zeit vorzustellen.

Foto: Lutz Naumann

ÖFFENTLICHER TEIL

🎂 Geburtstage 🎂

Wir gratulieren den Bürgern der Stadt Lauscha:

14.06.	Udo Städtler	zum 71. Geburtstag
14.06.	Rolf Schönfelder	zum 65. Geburtstag
15.06.	Else Piskol	zum 84. Geburtstag
15.06.	Lieselotte Koch	zum 71. Geburtstag
15.06.	Ursula Lehmann	zum 68. Geburtstag
15.06.	Lore Eichhorn	zum 65. Geburtstag
16.06.	Grete Kirchner	zum 83. Geburtstag
16.06.	Brigitte Heidemann	zum 70. Geburtstag
16.06.	Elfriede Meusel	zum 68. Geburtstag
17.06.	Lore Leipold-Haas	zum 74. Geburtstag
18.06.	Anni Kästner	zum 84. Geburtstag
18.06.	Elfriede Müller-Uri	zum 76. Geburtstag
18.06.	Inge Bodenstern	zum 69. Geburtstag
19.06.	Gertrud Böz-Dölle	zum 80. Geburtstag
19.06.	Volkhard Precht	zum 75. Geburtstag
19.06.	Renate Landgraf	zum 73. Geburtstag
20.06.	Ilse Böhm	zum 79. Geburtstag
20.06.	Grete Müller-Hipper	zum 79. Geburtstag
20.06.	Gerhard Engel	zum 66. Geburtstag
21.06.	Inge Illert	zum 75. Geburtstag
21.06.	Rolf Landgraf	zum 75. Geburtstag
21.06.	Hilde Kühnert	zum 69. Geburtstag
21.06.	Gisa Müller-Zschach	zum 66. Geburtstag
21.06.	Hildegard Leipold-Kuller	zum 65. Geburtstag
22.06.	Elfriede Greiner-Adam	zum 66. Geburtstag
23.06.	Christa Röser	zum 66. Geburtstag
24.06.	Lieselotte Röing	zum 79. Geburtstag
24.06.	Irmgard Zimmermann	zum 78. Geburtstag
24.06.	Ingrid Ulbricht	zum 67. Geburtstag
25.06.	Gerda Müller-Sachs	zum 80. Geburtstag
26.06.	Othmar Krumpholz	zum 83. Geburtstag
27.06.	Hanna Roß	zum 82. Geburtstag
28.06.	Toni Leib	zum 84. Geburtstag
28.06.	Klaus Hildebrandt	zum 69. Geburtstag
02.07.	Hans Leipold-Büttner	zum 77. Geburtstag
02.07.	Egon Koch	zum 74. Geburtstag
03.07.	Siegfried Müller	zum 65. Geburtstag

Wir gratulieren den Bürgern der Stadt Lauscha:

04.07.	Walter Matthäi	zum 75. Geburtstag
06.07.	Erna Weigelt	zum 71. Geburtstag
06.07.	Horst Greiner-Petter	zum 69. Geburtstag
06.07.	Anita Matthäi	zum 68. Geburtstag
07.07.	Herbert Brückner	zum 81. Geburtstag
07.07.	Trude Schuller	zum 72. Geburtstag
09.07.	Lotte Geißler	zum 78. Geburtstag
10.07.	Günter Schramm	zum 70. Geburtstag

Wir gratulieren den Bürgern des Ortsteiles Ernstthal:

14.06.	Hans-Heini Hampe	zum 71. Geburtstag
19.06.	Elfriede Volk	zum 76. Geburtstag
20.06.	Hans Heinz	zum 71. Geburtstag
21.06.	Lieselotte Müller	zum 70. Geburtstag
22.06.	Ilse Müller-Marks	zum 90. Geburtstag
24.06.	Lothar Schmidt	zum 77. Geburtstag
30.06.	Christa Gölitzer	zum 70. Geburtstag
06.07.	Karl Eichhorn	zum 67. Geburtstag
07.07.	Elfriede Kämpf	zum 71. Geburtstag
08.07.	Walter Greiner-Schwanz	zum 76. Geburtstag
08.07.	Christine Böhm	zum 65. Geburtstag
09.07.	Günther Jahn	zum 74. Geburtstag
10.07.	Annemarie Krauß	zum 72. Geburtstag



Mitteilung

Messe Dresdner Herbst vom 28.10. bis 31.10.2005

Wie bereits in den vergangenen Jahren werden der Fremdenverkehrs- und Gewerbeverein Lauscha und der Gewerbe- und Tourismusverein Neuhaus am Rennweg zusammen mit Firmen der Deutschen Spielzeugstraße auf der Messe Dresdner Herbst mit einem gemeinsamen Stand vertreten sein. Diese Zusammenarbeit der verschiedenen Firmen und Gewerbe hat sich bewährt und wird von den Messegästen gut angenommen.

Um die gesamte Region noch besser darzustellen, möchten wir interessierten Firmen und Einrichtungen, die sich der Region verbunden fühlen, anbieten, sich mit ihren Waren und Angeboten an dieser Messe zu beteiligen.

Unter dem großen Motto „Weihnachtszeit-Spielezeit“ möchten wir ein möglichst umfassendes Sortiment der verschiedenen Firmen und Gewerbe aus unserer Region präsentieren.

Die Messe „Dresdner Herbst“ ist eine große Verbrauchermesse, die auf Grund der Vielfalt an Angeboten jedes Jahr Tausende Besucher anlockt.

Bis zum 20. Juni 2005 können sich Firmen, die an einer Teilnahme an der „Dresdner Herbstmesse“ interessiert sind, bei der Tourist-Information Lauscha (Telefon 03 67 02/2 29 44) melden.

Claudia Thier

Die Arbeiterwohlfahrt informiert:



Termine und Vorinformationen der AWO Lauscha

Am **Mittwoch, den 29. Juni 2005** laden wir ein zum **Senioren-nachmittag** mit Kaffee und Kuchen.

Es stehen viele Spiele bereit, mit denen man sich gut beschäftigen kann. Anbieten würden wir gerne einen Rommé-Spielnachmittag.

Wir würden uns freuen, wenn wir einige Senioren in der Begegnungsstätte begrüßen könnten.

Im Abstand von zwei Monaten laden wir unsere AWO Mitglieder, die **Geburtstag** hatten, zum gemeinsamen Feiern in die Begegnungsstätte ein. Natürlich sind auch alle anderen Senioren herzlich willkommen.

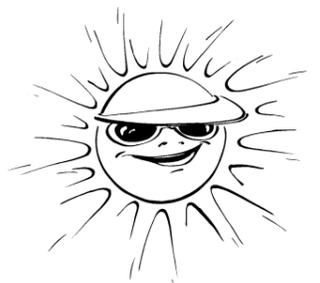
Der nächste Termin ist am **Mittwoch, den 20. Juli 2005** ab 15.00 Uhr.

Jeden Donnerstag ab 15.00 Uhr findet unser **Mutter-Kind-Nachmittag** in der Begegnungsstätte statt. Alle Muttis und natürlich auch Vatis mit Kleinkindern sind herzlich willkommen.

Sommerferienspiele in der AWO „Obermühle“ in Lauscha vom 14. Juli 2005 bis 5. August 2005

Wir laden ein zu:

- Spieltag
- Sport, Spiel & Spaß
- Kochduell
- Kegeln in Ernstthal
- Wanderungen
- Kreativangebote
 - Schatzkistchen
 - Buttons
 - und vieles mehr
- Schwimmbadbesuch in Steinheid
- Sommerrodelbahn Kino
- Schatzsuche



Di/Do, 9./11. August 2005

- Wir gehen in Mineraliencamp nach Scheibe-Alsbach. Bitte bis 1. Juli 2005 anmelden!!!

Nähere Informationen zu den verschiedenen Veranstaltungen erhaltet ihr unter Telefon 03 67 02/2 03 59.

Ihr könnt euch ab sofort für alle Veranstaltungen anmelden!!!

Ich freue mich auf viele Anmeldungen.

Eure Heike